

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 172	427
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 7. Februar 2023

67

Einfache Anfrage von Daniel Eugster vom 12. Dezember 2022 „Abbau von bürokratischen Hürden am Beispiel «Wärmepumpe»“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Tatsache ist, dass das Prüfverfahren für Wärmepumpen bei den kantonalen Fachstellen etwa zwei bis drei Wochen dauert. Nebst einem Baugesuchsformular inkl. Situationsplan sind ein Lärmschutz- und eventuell ein Energienachweis sowie technische Angaben zur geplanten Wärmepumpe beizulegen. Da es sehr unterschiedliche Modelle von Wärmepumpen gibt, sind diese Informationen sachgerecht. Es wird nicht verlangt, dass der Situationsplan (Katasterplan) beglaubigt sein muss. Der Katasterplan kann über das ThurGIS erstellt und selbst ausgedruckt werden.

Dennoch ist auch der Regierungsrat bestrebt, die heutigen Verfahren einfacher zu machen, wie in der Antwort auf Frage 2 näher ausgeführt wird.

Frage 2

Der Regierungsrat sieht vor, das bereits für Solaranlagen existierende Meldeverfahren auf weitere Sachverhalte wie den Einbau von Wärmepumpen oder Projekte im Bereich der Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität auszuweiten. Diese Vereinfachung ist Teil der derzeit laufenden Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700), die dem Grossen Rat voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2023 überwiesen werden kann. Ziel ist es, im Bereich der erneuerbaren Energien die administrativen Hürden für die Bauwilligen zu reduzieren. Dies entspricht auch der Intention des Bundesgesetzgebers. Die Kantone sind gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) aufgefordert, für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen.

Es drängt sich daher auf, im PBG ein generelles Meldeverfahren festzulegen. Es soll im Gesetz lediglich im Grundsatz geregelt werden. Die der Meldepflicht unterliegenden Anlagen und die mit der Meldung einzureichenden Unterlagen sind in der Verordnung detailliert zu umschreiben. Das bisherige, in der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) verankerte Meldeverfahren bezieht sich lediglich auf Solaranlagen und stützt sich direkt auf Art. 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Diese bundesrechtliche Bestimmung kann jedoch nicht als Grundlage für weitere Bewilligungstypen herangezogen werden.

Beim Meldeverfahren handelt es sich um ein Bagatellprüfverfahren. Es soll einerseits sicherstellen, dass bauliche Tatbestände unterhalb der Schwelle zur ordentlichen Bewilligungspflicht rasch realisiert werden können, und andererseits gewährleisten, dass die zuständigen Behörden vom Vorhaben rechtzeitig Kenntnis erlangen, um nötigenfalls eingreifen zu können. Entsprechen die mit der Meldung einzureichenden Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen, darf das Projekt ausgeführt werden.

Die Unterstellung unter die Meldepflicht entbindet indessen nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten. Nebst der Einhaltung von Abstandsvorschriften ist bei Luft/Wasser-Wärmepumpen vor allem dem Schutz der Nachbarschaft vor Lärm grosse Beachtung zu schenken. Daher ist mit der Meldung ein Lärmschutznachweis erforderlich. Die Einhaltung der Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) ist mit anderen Worten im Rahmen des Meldeverfahrens zu deklarieren und durch die Behörde zu verifizieren. Damit die Meldung rasch geprüft werden kann, sind gute Unterlagen wichtig. In der Verordnung werden daher, wie bereits ausgeführt, die zusammen mit der Meldung erforderlichen Unterlagen genau zu bezeichnen sein.

Ein Spezialfall sind die Bohrbewilligungen. Bohrungen zur Nutzung der Erdwärme bedürfen nach § 8 Abs. 1 Ziff. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG; RB 814.20) einer Bewilligung des Kantons. Zuständig ist das Amt für Umwelt. Bohrbewilligungen können nicht in ein vereinfachtes Meldeverfahren überführt werden, da sie in der Gewässerschutzgesetzgebung festgeschrieben sind. Das Amt für Umwelt ist dabei, den Prozess für die Bewilligung einer Bohrung für eine Erdwärmesonde zu optimieren. Im Weiteren soll die heute auf dem ThurGIS aufgeschaltete Karte „Verbotszone Erdwärmesonden“ im Verlauf des ersten Quartals 2023 durch eine „Eignungskarte Erdwärmesonden“ abgelöst werden. Die neue Karte umfasst drei Zonen:

- Zone 1: Die Bohrung ist ohne vertiefte Prüfung möglich.
- Zone 2: Diese Zone umfasst Gebiete mit geologischen Störungen (z.B. Artesergebiete) oder Gebiete, in denen die Grundwasserverhältnisse nicht eindeutig geklärt sind. Hier sind vertiefte Abklärungen wie Sondierbohrungen nötig.
- Zone 3: Verbotszone, in der Erdwärmesonden-Anlagen nicht bewilligungsfähig sind.

Frage 3

Treten nach der Erstellung von Anlagen im Meldeverfahren nachbarschaftliche Probleme auf (z.B. Lärm), haben die Nachbarn bei der zuständigen Politischen Gemeinde eine Anzeige oder eine Lärmschutzklage einzureichen. Die Gemeindebehörde hat in der Folge zu intervenieren, wenn die Ausführung nicht den gemeldeten Unterlagen oder den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Ein Auflageverfahren findet beim Meldeverfahren nicht statt. Die Nachbarn können somit ihre Interessen nicht im Laufe des Verfahrens geltend machen. Das Meldeverfahren darf daher nur dort zur Anwendung gelangen, wo keine legitimen Schutzinteressen betroffen sind. Daher ist vorgesehen, das Meldeverfahren auf jene Sachverhalte zu beschränken, die voraussichtlich keine nachbarlichen Interessen tangieren. Mit Bezug auf Luft/Wasser-Wärmepumpen drängt sich damit eine Begrenzung auf kleine Anlagen auf. Die Grössenbegrenzung wird aber so zu wählen sein, dass ein grosser Teil der auf dem Markt angebotenen Geräte von der Privilegierung erfasst werden kann.

Einige Kantone wie zum Beispiel Basel-Stadt haben Verfahrensvereinfachungen für Luft/Wasser-Wärmepumpen bereits umgesetzt. Die Vollzugserfahrungen mit dem eingeführten Meldeverfahren zeigen dort ein durchwegs positives Bild. In den ersten zwei Jahren gingen bei einem Total von rund 400 Meldeverfahren ca. 25 Lärmklagen zu Luft/Wasser-Wärmepumpen ein, keine einzige war jedoch erfolgreich. Die vorgängigen Befürchtungen bezüglich Lärmproblemen haben sich nicht bewahrheitet. Dazu beigetragen hat sicherlich auch, dass die Luft/Wasser-Wärmepumpen in den letzten Jahren technisch stark verbessert wurden und heute leiser sind.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber